

Informationen zu Fehlzeiten, Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Krankmeldungen

- Krankheitsbedingtes Fehlen ist am ersten Tag vor Unterrichtsbeginn, unter Angabe des vollständigen Namens und der Klasse, vorzugsweise per E-Mail der Klassenleitung/dem Klassenteam und dem Sekretariat mitzuteilen.

vorname.nachname@schule.berlin.de

sekretariat@finow.schule.berlin.de

- Es muss mitgeteilt werden, für welchen Zeitraum die Entschuldigung gilt.
- Am ersten Tag der Rückkehr ist das Fehlen von den Erziehungsberechtigten schriftlich und eigenhändig unterschrieben zu entschuldigen; der Grund und der Zeitraum sind anzugeben.
- In begründeten Zweifeln kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- Wird das Attest nicht vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Schulversäumnisanzeigen

- Nach fünf unentschuldigten Schultagen muss dem zuständigen Schulamt von der Schule eine Schulversäumnisanzeige gestellt übersendet werden.
- Nach weiteren fünf unentschuldigten Schultagen muss dem zuständigen Schulamt von der Schule erneut eine Schulversäumnisanzeige übersendet werden.
- Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein unentschuldigter Fehltag.
- Nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn, die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

Beurlaubung vom Unterricht

- Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Arztbesuch, Eheschließung, Todesfall, Kur).
- Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich eingereicht werden.
- Unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen Beurlaubungen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall.
- Beurlaubungen länger als vier Wochen sollen von z. B. Privatunterricht, Homeschooling, oder E-Learning abhängig gemacht werden.

Unterrichtsfreie Tage sowie Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

- Die Feiertage einer Religionsgemeinschaft gelten nicht als Fehltag, aber nur, wenn die Schule vorab von den Erziehungsberechtigten schriftlich informiert worden ist.
- Die freien Tage variieren und sind religionsabhängig (es liegt eine aktuelle Liste von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vor).
- Muslimische Schülerinnen und Schüler werden für das Ramadanfest und das Opferfest nur an einem Tag freigestellt.

Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen aus wichtigem Grund

- Der Antrag auf Befreiung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich an die Schulleitung erfolgen.
- Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Teilnahme aus wichtigem persönlichem Grund unzumutbar ist.
- Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis rechtfertigt keine Befreiung.

Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen

- Aus gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung kann eine Befreiung von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt werden.
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sollen vorrangig jedoch in den Unterricht miteinbezogen werden.
- Dem Antrag auf Befreiung ist ein ärztliches Attest beizufügen, dessen Kosten von den Erziehungsberechtigten getragen werden, sofern welche entstehen.
- Bei vorübergehender oder offenkundiger Erkrankung oder Behinderung kann auf das Attest verzichtet werden.
- Die Schulleitung entscheidet über die Befreiung.
- Vom Unterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme am theoretischen Unterricht verpflichtet und können mit eingezogen werden (z. B. organisatorische Aufgaben, Hilfsdienst, Schiedsrichterfunktion).

Unterricht bei extremer Wetterlage

- Der Unterricht soll den Witterungsverhältnissen angepasst werden.
- Ist dies nicht möglich, kann der Unterricht entfallen; die Schülerinnen und Schüler sind im Bedarfsfall jedoch zu betreuen.
- Der Schwimmunterricht findet in Grundschulen auch bei Hitzewellen statt.

Befreiung von der Anwesenheitspflicht für den gebundenen Ganztag

Die Finow-Grundschule (SESb) ist seit dem Schuljahr 2006/2007 eine gebundene Ganztagschule. Im Rahmen der Grundschulverordnung (§ 27 Abs. 2) werden die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig an den ganztägigen Angeboten einschließlich der Förderung teilzunehmen.

- Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. gesundheitliches Erfordernis bzw. ärztliche Notwendigkeit).
- Der Antrag muss schriftlich, möglichst vor Schuljahresbeginn, spätestens jedoch innerhalb der ersten zwei Schulwochen im neuen Schuljahr bei der Schulleitung eingereicht werden.

An-/Abmeldung zur Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht

- Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Klassenleitung und dem Sekretariat vorgelegt werden.
- Die Anmeldung zur Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht sowie der Widerruf dieser Erklärung erfolgt in der Regel mit Wirkung zum Beginn eines Schuljahres.

Quellen:

AV-Schulbesuchspflicht vom 24.03.2024, zuletzt geändert 09.01.2026

Schulkonferenz vom 13.11.2025

AV Religions- oder Weltanschauungsunterricht vom 25.11.2022, zuletzt geändert 06.05.2024